



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 2 (S. 72-74)
Titel	Beschluß vom 2ten Februar 1804. in Betreff des medizinisch-chirurgischen Instituts für den Canton Zürich.
Ordnungsnummer	
Datum	02.02.1804

[S. 72] 1. Das bereits sint Ao. 1782. bestehende medicinisch-chirurgische Privat-Institut solle als Cantonal-Institut obrigkeitlich anerkennt seyn, und unter dem besondern Schutz und Einwirkung der Regierung stehen, jedoch mit dem bestimmten Anhang, daß von demselben alljährlich dem Sanitäts-Collegio ein Bericht über seinen Bestand und Fortgang vorgelegt werden solle.

2. Die Regierung bewilliget demselben zur Bestreitung der Unkosten für sein Locale, so wie zu Aeuffnung und Unterhaltung der Medicinischen und Chirurgischen Präparaten, einen alljährlichen Zuschuß von 600. Schweizer-Franken, welche // [S. 73] ihme für dieses laufende Jahr 1804. zum ersten Mahl ausbezahlt werden sollen.

3. Zu Vervollkommnung des theoretischen und praktischen Unterrichts durch eigene klinische Anstalten indem Spithal, wird jetzt und in Zukonft, (nach dem allbereits gethanen Anerbieten der betreffenden Herren Aerzte und Wundärzte) ein jeweiliger Archiater, Oberschnitt- und Spithalarzt vermöge ihres Amtes verpflichtet seyn, neben dem täglichen Besuch der Kranken in dem Spithal, zu welchem, so wie auch zu allen vorfallenden Operationen, allen Studiofis Medicinae und Chirurgiae, insoferne sie immatrikuliert sind, der Zutritt gestattet werden solle, wöchentlich zwey besondere Stunden zu einem clinischen, medicinischen und chirurgischen Unterricht festzusetzen. Eben so wird auch einem jeweiligen Poliater aufgetragen, ein Cursiv-Clinicum an denjenigen Tagen, an welchen er für arme Kranke zu Stadt und Land recipirt, einzurichten, so wie endlich ein jeweiliger Chirurgus am Blatternhaus die Obliegenheit haben solle, wöchentlich zu bestimmten Stunden ein Clinicum bey den seiner Aufsicht anvertrauten Kranknen zu halten, und bey allfällig vorfallenden Operationen die Studiofos zu denselben einzuladen.

4. Zu mehrerer Beförderung aller dieser Endzwecke aber, erachtet der Kleine Rath dienlich, daß sämtliche vorgemeldte Medici und Chirurgi // [S. 74] dem medicinisch-chirurgischen Institut einverleibt werden, und auch von dem Fortgang dieses klinischen Instituts in der jährlichen Relation an das Sanitäts-Collegium nähere Meldung geschehe.

5. Zur Erleichterung des Unterrichts für künftige Accoucheurs und Hebammen solle in der so genannten Kindbetterstube im Spithal, die Einrichtung getroffen werden, daß drey Schwangere von Anfang ihrer Schwangerschaft darinn unterhalten werden können, es wäre denn Sache, daß andere dergleichen Personen, die sonst von Armen-Instituten besorgt werden, auf die bestimmten Stunden zu diesem Zweck sich einfinden könnten.



6. Endlich solle, um der ökonomischen Unterstützung des Instituts willen, der Finanzcommiſſion, – ferner um der erforderlichen Mitwirkung zu den klinischen Anstalten, sowohl der Spithalpflege als der Wundgschau, die nöthige Anzeige von allen diesen Verfügungen gemacht, besonders aber die gegenwärtige Erkenntnuß in ihrem ganzen Umfang sowohl der Commiſſion des Inneren, und dem Sanitäts-Collegio, als dem dermahligen Vorsteher des medicinisch-chirurgischen Instituts für den Canton Zürich, zu Handen des Instituts, mitgetheilt werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.03.2016]